

Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat eine umfassende Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in seinem Unternehmen.

Mit der Einführung des „Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“ kurz - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - wurde 1996 eine umfassende Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Unternehmen geschaffen.

Im ArbSchG sind die Grundpflichten der Arbeitgeber sowie die Rechte und Pflichten der Beschäftigten zusammengefasst.

Einer der wesentlichen Pflichten des Arbeitgebers im ArbSchG ist die „*Ermittlung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen*“ (Gefährdungsbeurteilung) sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Jeder Arbeitgeber ist zur Gefährdungsbeurteilung aller Arbeitsplätze seines Unternehmens verpflichtet. Für den Kindertagesstättenbereich wurde diese gesetzliche Aufgabe an die Träger der Kindertagesstätten übertragen, die somit als Arbeitgeber im Sinne des ArbSchG gelten. vgl. § 13 ArbSchG

Im Kindertagesstättenbereich gilt das ArbSchG für die Beschäftigten des Trägers, nicht aber für den Kreis der versicherten Kinder.

In Anbetracht der höheren Unfallzahlen von Kindern gegenüber den Erziehern liegt es nahe, die Forderungen des ArbSchG auch auf die Prävention von Kinderunfällen zu erweitern.

1. Hinweise zum Umgang mit den Checklisten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren, mit dem die Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Risiken am Arbeitsplatz bewertet wird.

Für die Art und Weise der Beurteilung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jeder Arbeitgeber entscheidet daher selbst, wie er die Gefährdungsbeurteilung durchführt.

Die vorliegenden Checklisten stellen eine Handlungshilfe dar, mit der systematisch Gefährdungen ermittelt und dokumentiert werden können.

Sie stellen eine Auswahl von wesentlichen bekannten Gefährdungen in der Kindertageseinrichtung dar und sind in eigener Verantwortung fortzuschreiben.

2. Wer soll die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

Wie bereits erwähnt, ist der Träger für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsverfahren haben ebenso Einfluss auf die Sicherheit und Gesundheit der Erzieher sowie der Kinder.

Deshalb soll die Gefährdungsbeurteilung in Zusammenarbeit des Kitaträgers und der Kitaleitung erfolgen. Der Kitaträger ist ebenso verpflichtet, für weitere bei ihm Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungspersonal) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Kindertageseinrichtung und Träger sollten sich bei der Gefährdungsbeurteilung von ihrer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und bei Bedarf vom Betriebsarzt unterstützen lassen. Informieren Sie bitte auch den Personalrat von dieser Maßnahme.

3. Wann wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist seit 1997 gesetzliche Verpflichtung. Begonnen wird mit einer Erstbeurteilung aller Bereiche und danach in angemessenen Zeitabständen und bei sich ändernden technischen, organisatorischen oder personellen Bedingungen.

4. Wie sollten Sie vorgehen?

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist bei der Erstbeurteilung ein gewisser Zeitaufwand unumgänglich.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

1. Abstimmung mit dem Träger, wer als Ansprechpartner bei der Gefährdungsbeurteilung mitwirkt.
2. Information an das Erzieherkollegium über die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Abstimmung mit den Erziehern, wer für welche Bereiche (Krippenräume, Kitagruppenräume, Horrräume, Sportraum, Außenanlage usw.) zuständig ist.
3. Auswahl der zutreffenden Checklisten. (Bitte Checklisten bei Bedarf kopieren)
4. Zur Festlegung von Gefahrenschwerpunkten sollten die Unfallmeldungen und die Eintragungen ins Verbandbuch hinzugezogen werden.
5. Begehen der Kindertageseinrichtung und Ausfüllen der Checklisten entsprechend der vorgenommenen Abstimmung.
6. Bei allen mit „ja“ beantworteten Fragen liegen keine Gefährdungen vor. Sollten sie Einrichtungen, wie z. B. Aufzüge nicht haben, wird bei diesen Fragen „entfällt“ eingetragen. Bei allen mit „nein“ beantworteten Fragen liegen Gefährdungen vor.
7. Übertragung aller mit „nein“ beantworteten Fragen auf die Übersicht vorhandener Gefährdungen.
8. Klärung offener Fragen mit Fachleuten (FASI, Unfallkasse, LaGuS).
9. Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdungen vornehmen und in die Übersicht vorhandener Gefährdungen eintragen. Zuständigkeiten beachten!
10. Durchführung der festgelegten Maßnahmen zur Gefährdungs-beseitigung/-minimierung.
11. Überprüfung, ob mit den eingeleiteten Maßnahmen die Gefährdungen beseitigt oder gemindert wurden (Wirksamkeitsprüfung).
12. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Hinweise:

Bei unterschiedlichen Bedingungen in den Gruppenräumen sind die Checklisten zu vervielfältigen bzw. mehrfach auszudrucken und die entsprechende Anzahl auszufüllen. Vermerken Sie Gefährdungen, die auf den Checklisten nicht enthalten sind, in den Leerzeilen der betreffenden Checkliste oder benutzen Sie das leere Formblatt.

5. Hinweise zu den Anlagen 1 bis 7

Anlage 1

Die Anlage 1 dient zur Erfassung von Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen.

Diese können sich z. B. ergeben durch:

- die Benutzung bereitgestellter Arbeitsmittel, z. B. Brennofen, Wasserkocher
- Heben und Tragen
- den Umgang mit Gefahrstoffen
- Lärmeinwirkungen
- erhöhte Infektionsrisiken
- Experimente mit naturwissenschaftlichem Hintergrund

Diese Tätigkeiten können zu einem erhöhten Unfall- und Gesundheitsrisiko führen und müssen daher sehr sorgfältig bewertet werden.

Anlage 2

Die Anlage 2 dient der Erfassung von Arbeitsmitteln, die durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden und die die Beschäftigten bei der Arbeit benutzen.

Nach der Betriebssicherheitsverordnung sind darunter Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen zu verstehen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch die Gefährdungen zu ermitteln, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

vgl. §§ 4, 5 BetrSichV

Anlage 3

Die Anlage 3 dient der Erfassung der in der Kindertagesstätte verwendeten Gefahrstoffe.
vgl. § 7 GefStoffV

Nach der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber alle von Gefahrstoffen ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Dabei ist zu beachten, dass diese Gefährdungsbeurteilung nur von fachkundigen Personen, z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsarzt, durchgeführt werden darf.

Hinweis: Formblatt dient nur als Anregung, bereits vorhandene Verzeichnisse können weiterhin genutzt werden.

Anlage 4

Nach der Betriebssicherheitsverordnung und den autonomen Rechtsvorschriften der Unfallkasse müssen Einrichtungen und Arbeitsmittel regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sichere Funktion überprüft werden.

Dabei hat der Arbeitgeber insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln. Beauftragt der Arbeitgeber Personen mit der Prüfung von Arbeitsmitteln, hat er die notwendigen Voraussetzungen der zu beauftragenden Person zu ermitteln und festzulegen, welche Prüfaufgaben durchgeführt werden müssen.

vgl. § 3 BetrSichV

Die Anlage 4 soll bei der Umsetzung der Rechtsverordnungen Hilfe leisten.

Anlage 5

Die Kitaleitung muss die Erzieher regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, bei Veranstaltungen sowie über Maßnahmen zur Unfallverhütung angemessen unterweisen.

Die Unterweisungen sind dokumentieren.

vgl. § 12 ArbSchG, § 4 GUV-V A1

Die in den Anlagen beispielhaft aufgeführten Unterweisungsschwerpunkte sollen als Anregungen angesehen werden.

Anlage 6

In der Anlage 6 sind Fragen zur Tierhaltung in Kindertagesstätten aufgeführt.

Anlage 7

In der Anlage 7 sind Fragen zur Sauna und zu Kneipereinrichtungen behandelt.

Bei Fragen, Hinweisen und Anregungen wenden Sie sich bitte an nachfolgende Ansprechpartner.

Impressum

Herausgeber: Unfallkasse M-V Präventionsabteilung

Ansprechpartner: Uwe Richter - Unfallkasse M/V (0385/5181-268)

Detlef Schulz - Unfallkasse M/V (0385/5181-265)

Redaktionsschluss: Mai 2010